



Beglaubigte Abschrift

## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dr. Georg Ulrich Keßler  
c/o Charlotte Keßler  
Richard-Wagner-Straße 28, 66802 Überherrn

- Antragsteller -

gegen

das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk  
Wallgässchen 1a - 2b, 01097 Dresden

- Antragsgegner -

wegen

Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schroeder sowie die Richter am Verwaltungsgericht Dr. Scheffer und Steinert am 18.2.2015

#### **beschlossen:**

- 1. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.**
- 2. Der Antrag wird abgelehnt.**
- 3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**
- 4. Der Streitwert wird auf 16.200 € festgesetzt.**

**Gründe****I.**

Der Antragsteller war vom 29.6.1993 bis zum 30.4.2010 als Rechtsanwalt im Freistaat Sachsen zugelassen und Mitglied des Antragsgegners. Am 20.4.2010 wurde er im Kammerbezirk München zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und war bis zum 2.3.2011 Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Dort erhielt er ab 1.2.2011 Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit. Aufgrund einer Kapitalabfindung endete der Anspruch zum 30.9.2011.

Mit Schreiben vom 7.9.2010 (klargestellt durch Schreiben vom 20.9.2011) beantragte der Antragsteller beim Antragsgegner die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit. Dies lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 22.11.2011 ab. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 11.9.2012 zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Berufsunfähigkeitsrente nur Mitgliedern zustehe. Der Antragsteller sei jedoch erst ab 11.11.2010 berufsunfähig geworden und damit zu einem Zeitpunkt, in dem er nicht mehr Mitglied des Versorgungswerkes gewesen sei.

Der Antragsteller hat am 17.10.2012 Klage erhoben (4 K 1375/12) und hat am 12.11.2014 einen Eil- und PKH-Antrag gestellt.

Zur Begründung seines Antrags führt er im Wesentlichen aus, dass er Anspruch auf die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente ab dem 13.11.2010 in Höhe von 1.800 €/mtl. habe. Er habe seine Berufsunfähigkeit durch die Vorlage entsprechender ärztlicher Zeugnisse nachgewiesen. Der Antragsgegner könne sich nicht darauf berufen, dass er bei Antragstellung nicht mehr Mitglied des Versorgungswerks gewesen sei. Durch die Zahlung der Pflichtbeiträge habe er entsprechende Anwartschaften erworben, die verfassungsrechtlich geschützt seien. Daher sei der Antragsgegner zur Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente verpflichtet.

Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten.

## II.

Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder die Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine Erfolgsaussichten.

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Berufsunfähigkeitsrente wird nur denjenigen Personen gewährt, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit Mitglied des Versorgungswerkes sind. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 19 der Satzung, wonach das Versorgungswerk „seinen Mitgliedern“ die in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Satzung bezeichneten Leistungen gewährt. Diese Regelung beruht auf dem wortgleichen § 10 Abs. 1 SächsRAVG. Dementsprechend bestimmt § 21 Abs. 1 der Satzung, dass "das Mitglied" unter den dort näher genannten Voraussetzungen Berufsunfähigkeitsrente erhält (vgl. VG Leipzig, Urt. v. 25.3.2010 - 5 K 433/08 -, S. 5 f.).

Ausweislich der vom Antragsteller im gerichtlichen Verfahren vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie, I. Meridonov, vom 6.4.2011 und 24.5.2011 bestand bei ihm erst mit der dauerhaften Krankschreibung vom 11.11.2010 eine vollständige Berufsunfähigkeit. Zu diesem Zeitpunkt war der Antragsteller aber bereits Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung aus dem Versorgungswerk des Antragsgegners ausgeschieden.

Die Regelung, wonach nur Mitgliedern eine Berufsunfähigkeitsrente zusteht, ist verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Art. 14 GG nicht zu beanstanden. Dies folgt daraus, dass die Berufsunfähigkeitsrente nach der Regelung in § 22 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung Versicherungscharakter hat. Danach sind anzurechnende Versicherungsjahre bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit). Damit hat die Berufsunfähigkeitsrente bereits nach Zahlung eines Monatsbeitrags die Höhe der Altersrente, die bei fortlaufend gleicher Beitragszahlung mit Vollendung

des 55. Lebensjahres gewährt werden würde. Folglich bleibt die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente über Jahre im Wesentlichen unverändert. Dies erhellt, dass die Berufsunfähigkeitsrente durch die Beitragszahlungen der Mitglieder über die Jahre nicht erarbeitet wird. Je geringer aber der Anteil eigener Leistung ist, desto stärker tritt der verfassungsrechtlich wesentliche personale Bezug und mit ihm ein tragender Grund des Eigentumsschutzes in den Hintergrund (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 13.12.2011 - 20 K 2525/11 -, zitiert nach juris Rdnr. 54). Daher werden auch in berufsständischen Versorgungseinrichtungen anderer Bundesländer Berufsunfähigkeitsrenten nur an Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder gewährt (vgl. etwa § 13 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Niedersächsischen Versorgungswerks der Rechtsanwälte).

Der Antragsteller ist im übrigen auch deswegen nicht schutzwürdig, weil er nach § 10 Abs. 2 Satz 3 der Satzung die Möglichkeit gehabt hätte, seine Mitgliedschaft im Versorgungswerk trotz Ausscheidens aus der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit allen Rechten und Pflichten durch einen entsprechenden fristgerechten Antrag aufrecht zu erhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwert wird auf der Grundlage von § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 3 GKG unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5 sowie 14.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 ([www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf](http://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf)) festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden  
Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

**Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen  
Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.

Schroeder

Dr. Scheffer

Steinert

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird beglaubigt.  
Dresden, den  
15. FEB. 2015  
Verwaltungsgericht Dresden*

Brösel  
Justizobersekretärin

